

99019028016000, 99019028016000

Finanzhilfeberechtigung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/510487628/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019028016000, 99019028016000
Leistungsbezeichnung I	Finanzhilfeberechtigung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennung, Finanzhilfe, Weiterbildung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Geschäftslagen für Unternehmen (2000000), Arbeitgeber sein (2030000), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/14d08de4-736c-3f58-957b-d2f749e196b6 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/14d08de4-736c-3f58-957b-d2f749e196b6
Teaser	Sie möchten als Volkshochschule, Landeseinrichtung oder Heimvolkshochschule Finanzhilfe vom Land erhalten? Dann besteht die Möglichkeit, die Anerkennung hierauf prüfen zu lassen.
Volltext	Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne des niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes sind in ihrer Bildung, der selbständigen Gestaltung Ihres Angebotes und der Auswahl des Personals grundsätzlich frei. Für Volkshochschulen, Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschulen besteht die Möglichkeit, sich für den Erhalt einer Finanzhilfe des Landes anerkennen zu lassen. Die Finanzhilfeberechtigung bedeutet keine allgemeine staatliche Erlaubnis oder Anerkennung.
Erforderliche Unterlagen	Der Antrag auf Anerkennung zur Finanzhilfeberechtigung muss Angaben und Nachweise enthalten, die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 NEBG abbilden.
Voraussetzungen	Die Voraussetzungen für die Finanzhilfeberechtigung sind in § 3 NBEG geregelt. https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fe50cf97-e54c-3938-ad5a-d3c4088af406 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fe50cf97-e54c-3938-ad5a-d3c4088af406

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	Bevor Sie einen Antrag auf Anerkennung zur Finanzhilfeberechtigung stellen, sollten Sie selbst prüfen, ob Sie als Volkshochschule, Landeseinrichtung oder Heimvolkshochschule den Voraussetzungen des § 3 NEBG entsprechen. Sollte das der Fall sein, empfehlen wir Ihnen sich von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung Niedersachsen beraten zu lassen. Hier erhalten Sie auch alle Informationen bezüglich der zu erbringenden Nachweise und Unterlagen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen die Voraussetzungen des § 3 NEBG mindestens drei Jahre vor Antragstellung erfüllt haben.
weiterführende Informationen	Informationen der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung finden Sie hier: https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/finanzierung-nach-nebg/ https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/finanzierung-nach-nebg/
Hinweise	
Rechtsbehelf	\- Kontaktaufnahme mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur \- Widerspruch \- Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	\- Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur \- Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung Niedersachsen
Formulare	
Ursprungsportal	Finanzhilfeberechtigung von Einrichtungen der

Modul

Sachverhalt

Erwachsenenbildung, Eligibility of grants from adult education institutions